

§ 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 4 Nr. 7 der aktuellen Vereinssatzung in der gegenwärtigen Fassung vom 08.07.2024.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.

Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus.

§ 3 Beitragshöhe

Jedes ordentliche Mitglied hat einen monatlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von € 5,-- zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag wird anteilig für das laufende Jahr berechnet.

Mitglieder mit Erwerbsminderungen zahlen einen monatlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von € 2,50. Die Erwerbsminderung ist dem Vorstand auf Verlangen nachzuweisen. Sollten die Gründe für die Erwerbsminderung entfallen, so ist das Mitglied verpflichtet, dies dem Vorstand zu melden.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Fördermitglieder bezahlen einen von Ihnen frei gewählten Betrag, mindestens jedoch monatlich € 2,50.

Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

§ 4 Zahlungsform

Die Mitgliedsbeiträge sind mittels Lastschriftverfahren oder Kontoüberweisung zu zahlen.

Das Vereinskonto wird bei der GLS Bank geführt:

IBAN: DE17 4306 0967 1240 2138 00; BIC: GENODEM1GLS.

Für Beitragsrückstände werden ggf. Mahngebühren in Höhe von € 5,-- Euro pro Mahnung erhoben.



Beitragsordnung BiBerlin e.V. vom 12. August 2018

Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.

Gebühren für Rücklastschriften werden ggf. dem Mitglied in Rechnung gestellt.

§ 6 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

§ 7 Vereinsaustritt

Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft.

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit durch schriftliche Kündigungserklärung möglich. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 12.08.2018 in Kraft.